

(5) Der Kreisschulrat ist dafür verantwortlich, daß die Bildung der Prüfungskommissionen innerhalb des Kreises koordiniert wird und gesichert ist, daß alle Prüfungsteilnehmer, von Prüfungskommissionen erfaßt werden. Dazu ist er berechtigt, die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen zu veranlassen, Prüfungsteilnehmer aus anderen Betrieben, in denen die Bildung von Prüfungskommissionen nicht möglich ist, durch die von ihnen gebildeten Kommissionen zu prüfen.

§3

Ziel und Charakter der Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen in der sozialistischen Berufsbildung ist der Leistungsstand der Jugendlichen und der Werk tätigen umfassend und objektiv einzuschätzen. Dabei ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer das durch das Berufsbild bestimmte Wissen und Können erworben haben und in der Lage sind, es selbständig und schöpferisch anzuwenden.

(2) Die Prüfungen sind ein fester Bestandteil der Ausbildung. Sie müssen methodisch und organisatorisch so gestaltet werden, daß das Niveau der Ausbildung in den Betrieben, Einrichtungen und Schulen ständig eingeschätzt, kontrolliert und verbessert werden kann.

(3) Durch Prüfungen sind im Verlauf der Ausbildung Teilgebiete der praktischen und theoretischen Ausbildung abzuschließen, ihre Ergebnisse gelten als Teil des Endergebnisses.

§4

Abschluß der Grundausbildung und der Weiterbildung von Facharbeitern für höher qualifizierte Tätigkeiten

(1) Zum Abschluß

- der beruflichen Grundausbildung oder entsprechender Ausbildungsabschnitte der Berufsausbildung und der Ausbildung von Werk tätigen,
- der Weiterbildung von Facharbeitern für höher qualifizierte Tätigkeiten

sind die Leistungen einzuschätzen. Diese Leistungseinschätzung ist der Nachweis über den erreichten Ausbildungsstand.

(2) Die Einschätzung umfaßt:

- die Leistungen während der praktischen Ausbildung;
- die Ergebnisse der Leistungskontrolle während der theoretischen Ausbildung sowie beim Abschluß eines Faches;
- die Bewertung der Arbeiten (komplexe Hausaufgaben) aus der Ausbildungsmappe der Jugendlichen mit Lehrvertrag;
- die Ergebnisse im Berufswettbewerb bzw. im sozialistischen Massenwettbewerb.

Bei Oberschülern werden nur die berufspraktischen und berufstheoretischen Leistungen eingeschätzt.

(3) Die Leistungseinschätzung erfolgt durch Zensuren nach den als Anlage 2 beigefügten Bewertungsgrundsätzen und in verbaler Form, wobei eine Empfehlung für die Fortsetzung der Ausbildung zu geben ist.

(4) Die Einschätzung ist unter der Leitung des Klassen- bzw. Lehrgangslciters von Fachlehrern, Lehrmeistern, Lehrfacharbeitern oder den mit der Ausbildung Beauftragten in Verbindung mit Vertretern der Freien Deutschen Jugend und der Gewerkschaft, die möglichst dem betreffenden Arbeitskollektiv angehören, vorzunehmen.

(5) Die Einschätzungen werden von der zuständigen Bildungseinrichtung in die dafür gültigen Vordrucke und Zeugnisse eingetragen.

§5

Abschluß der Berufsausbildung

(1) Zum Abschluß der Ausbildung

- zum Facharbeiter,
- in einem Teilgebiet eines Berufes,
- in einem engprofilierten Beruf

ist das Abschlußergebnis zu ermitteln.

(2) Im Abschlußergebnis werden folgende Prüfungsteile bewertet:

- die Leistungen in der praktischen Ausbildung;
- die Leistungen in der theoretischen Ausbildung;
- die Hausarbeit.

(3) **In der praktischen Ausbildung** wird das Abschlußergebnis ermittelt aus:

- den Leistungen während der gesamten speziellen Ausbildung bzw. des entsprechenden Ausbildungsabschnittes;
- den Ergebnissen der während der Ausbildung abgeschlossenen Teilgebiete;
- den bei der Anfertigung von Werkstücken oder Arbeitsproben, die von der Prüfungskommission gefordert werden, gezeigten Leistungen;
- dem Nachweis der Kenntnisse über Arbeitsschutz, Arbeitsorganisation und sonstiger beruflicher Spezialkenntnisse;
- den Ergebnissen im sozialistischen Massenwettbewerb, insbesondere im Berufswettbewerb.

(4) **In allen berufstheoretischen und allgemeinbildenden Fächern**, die entsprechend den Lehrplänen der Berufsbildung unterrichtet werden, sind beim Abschluß von Teilgebieten bzw. Unterrichtsfächern Prüfungen durchzuführen, sofern nicht entsprechend Abs. 6 anders entschieden wird. Inhalt und Umfang der Prüfungen sind aus den Lehrplananforderungen abzuleiten. Über die Aufgabenstellung und die Form der Prüfung — schriftlich oder mündlich, Zusammenfassung artverwandter Fächer zu Prüfungskomplexen — entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der Fachlehrer. Die Prüfungen zum Abschluß der allgemeinbildenden Fächer erfolgen nach den dafür vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Anweisungen.

(5) Durch die Hausarbeit soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, inwieweit während der Ausbildung die Fähigkeit erworben wurde, das Wissen und Können schöpferisch und selbständig bei der Lösung der beruflichen Aufgaben anzuwenden. Eine Hausarbeit mit